No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fäss. u Kist. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
	Kalk und Gips, gebrannter . . . . . Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngmaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	(5) 4	.	.	.	17½	.	.	
	Karden und Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen,										